



Landesamt für Arbeitsschutz | Postfach 13 45 | 15203 Frankfurt (Oder)

3 S Gesellschaft für Abriss und Recycling mbH  
Forststr. 20-24  
16303 Schwedt

Robert-Havemann-Str. 4  
15236 Frankfurt (Oder)

Bearbeiter: Frau Janke  
Gesch.-Z.: O3800/06-400-AJa  
E200000343  
(Bitte stets angeben)

Telefon: (0335) 5582 - 640

Fax: (0335) 5582 - 602

Internet: <http://bb.osha.de>  
[angelika.janke@las-f.brandenburg.de](mailto:angelika.janke@las-f.brandenburg.de)

Tram 4 (Haltestelle: Friedhof)

PE 0563 06

Frankfurt (Oder), 14.12.2006

### Zulassung

gemäß § 9 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 (BGBl. I S. 3758 vom 29.12.2004) zur Durchführung von Arbeiten zum Abbruch und/oder der Sanierung bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form mit Ausnahme von Spritzasbest

Ihr Antragsschreiben vom 26.10.2006 mit Nachsendungen vom 30.11.2006 (Posteingang: 14.12.2006) ist Grundlage des Bescheides.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### Auflösende Bedingung:

**Die Zulassung erlischt, wenn die für die Zulassung erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben ist.**

#### Auflagen:

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem o.g. Antragsschreiben sowie der Nachträge als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, Änderung der Vertretungsbefugnis)
- personellen Ausstattung

ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen.

Benannt sind als

**Sachkundige Verantwortliche:** Herr Steffen Hohnke

**Sachkundiger Aufsichtsführender:** Herr Alexander Diser  
Herr Dirk Abraham

2. Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten in der Mitteilung nach § 9 GefStoffV in Verb. mit Anhang III Nr. 2.4.2 nachzuweisen. Der Mitteilung ist eine Kopie der Betriebsanweisung (§ 14 GefStoffV) und des Arbeitsplans (§ 9 GefStoffV in Verb. mit Anhang III Nr. 2.4.4) beizufügen.
3. Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender einzusetzen.
4. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungskräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung zu bedienen und zu überwachen.
5. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung vorhanden ist. Das betrifft auch den Ersthelfer.
6. Auf den Baustellen ist das Ergebnis der Prüfung für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) bereitzuhalten und der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das gilt auch für angemietete Geräte.
7. Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwachgebundener Form dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls nach § 9 GefStoffV in Verb. mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 zugelassen sind.
8. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen. Die sprachliche Verständigung, auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften, ist auf der Baustelle durch einen Dolmetscher ständig sicherzustellen.

9. Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitrachweise, Unterweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

**Begründung:**

Mit Ihren o.a. Schreiben haben Sie die Zulassung für Tätigkeiten mit schwachgebundenem Asbest beantragt. Da Sie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für Ihre Firma nachgewiesen haben, war der Bescheid zu erteilen.

**Hinweise:**

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen

- nach der Baustellenverordnung,
- eine objektbezogene Unterweisung (§ 14 GefStoffV) durchzuführen und den Nachweis hierüber aufzubewahren,
- nur Arbeitnehmer zu beschäftigen, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen den erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen (§ 16 GefStoffV) unterzogen worden sind.

**Kostenentscheidung:**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Kostenentscheid dazu ergeht gesondert und ist diesem Schreiben beigelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz in 14478 Potsdam, Horstweg 57 oder bei dem im Briefkopf genannten Dienstort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

  
Janke

Anlage

Kostenentscheid